

## **SPECTARIS Positionspapier**

### **Investitionsanreize in der Gesundheitsversorgung – Einführung eines einheitlichen Mehrwertsteuersatzes auf Gesundheitsleistungen**

Berlin, 16. Mai 2011

## Ausgangslage

Derzeit sind alle Gesundheitsdienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit. Arzneimittel sind mit dem vollen MwSt.-Satz belegt. Für Medizinprodukte gilt teilweise der ermäßigte, teilweise der reguläre MwSt.-Satz. Durch dieses scheinbare Privileg, die „Umsatzsteuerbefreiung“ für Gesundheitsdienstleistungen, sollen Patienten bzw. Krankenversicherungen entlastet und eine Nachfragereduktion aufgrund der Steuer vermieden werden. Die Kehrseite der Medaille ist jedoch, dass damit auch kein Recht zum Vorsteuerabzug besteht: Die auf Vorleistungen und Investitionsgütern liegende Mehrwertsteuer müssen die niedergelassenen Ärzte und Krankenhäuser bzw. die Krankenversicherungen und Patienten tragen. Je mehr Vorleistungen und Investitionsgüter die Gesundheitsbetriebe beziehen, umso höher wird die Umsatzsteuerbelastung.

Darüber hinaus benachteiligt das fehlende Recht zum Vorsteuerabzug Sachinvestitionen gegenüber Arbeitsleistungen, was bei fortschreitender Spezialisierung und Arbeitsteilung zu Ineffizienzen führt. Es werden zu viele Leistungen selbst erbracht und zu wenige Leistungen von Dritten bezogen, weil letztere durch die darauf anfallenden 19% an Mehrwertsteuer teurer sind.

Für die Industrie bedeuten unterschiedliche Mehrwertsteuersätze zudem einen beträchtlichen bürokratischen Aufwand und Rechtsunsicherheit.

## Reformansätze

### *Ein Mehrwertsteuersatz und Vorsteuerabzug*

Zwei Punkte sind folglich wichtig. Erstens sollte das Thema Mehrwertsteuer nicht in einer Branche singulär betrachtet werden. Unterschiedliche Mehrwertsteuersätze führen stets an irgendeiner Stelle zu Verwerfungen bzw. Abgrenzungsschwierigkeiten. Daher sollte ein einheitlicher Satz gelten. Zweitens sollten auch die Leistungserbringer im Gesundheitswesen ein Recht zum Vorsteuerabzug erhalten.

### *Alternative 1: Ein Mehrwertsteuersatz für alle – auch für Gesundheitsdienstleistungen*

Eine stringente Umsetzung würde die Einführung der Mehrwertsteuer auf sämtliche Leistungen im Gesundheitswesen bedeuten sowie die Angleichung aller Mehrwertsteuersätze auf einer Höhe. Dies bedeutet zunächst höhere Gewinne für die bis dato Mehrwertsteuer befreiten Leistungserbringer sowie höhere Steuereinnahmen bei gleichzeitig höheren Ausgaben der Krankenkassen. Eine Absenkung der Vergütungen einerseits sowie höhere Zuschüsse zum Gesundheitsfonds andererseits müssten dieser Entwicklung entgegensteuern, um einem übermäßigen Anwachsen der Gesundheitskosten entgegenzuwirken.

Da sich im Saldo monetär nichts ändert, zunächst aber Aufwendungen für eine solche Systemumstellung (Einführen einer Mehrwertsteuer) erforderlich sind, muss der Mehrwert, der hier geschaffen werden soll, entsprechend hoch sein. Dieser Mehrwert läge zum einen, dank der nun geschaffenen Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs, bei stärkeren Investitionsanreizen im Gesundheitswesen. Darüber hinaus steigt die Bereitschaft zu einer wesentlich stärker arbeitsteiligen Wertschöpfung. Dadurch ließen sich Prozesse wesentlich effizienter und z. T. auch besser organisieren.

Ein einheitlicher Mehrwertsteuersatz würde Industrie und Handel wesentlich von Bürokratie entlasten und damit insbesondere dem Mittelstand mehr finanziellen Spielraum für wertschöpfende Investitionen bieten. Auch profitierten die Unternehmen von einer höheren Rechtssicherheit. Nicht selten führen Unklarheiten über den anzusetzenden Mehrwertsteuersatz zu langwierigen Auseinandersetzungen.

Einer Umsetzung steht allerdings die Europäische Mehrwertsteuerrichtlinie im Wege. So herrscht auf EU-Ebene noch die streitbare Auffassung, dass die Mehrwertsteuerbefreiung den Patienten nützt. Gemäß Artikel 132 Abs.1 Buchst. b und c der MwSt.-Richtlinie sind Gesundheitsleistungen von der MwSt.-Pflicht zu befreien.

*Alternative 2: Ein Mehrwertsteuersatz für alle – Gesundheitsdienstleister werden zweifach ausgenommen*

Eine Alternative sieht ebenfalls eine Angleichung der Mehrwertsteuersätze vor. Gesundheitsdienstleistungen bleiben – im Gegensatz zum ersten Vorschlag – weiterhin steuerbefreit. Damit wäre auch keine Änderung der Europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie notwendig. Die bereits heute von der Mehrwertsteuer befreiten Marktteilnehmer würden künftig zudem von der Bezahlung der Mehrwertsteuer befreit. Dabei würden die Lieferanten zwar weiterhin Mehrwertsteuer in Rechnung stellen, diese würde jedoch nicht bezahlt. Die Lieferanten erhielten als Ausgleich eine Mehrwertsteuergutschrift vom Fiskus.

Der Steuerverlust würde mit den Beiträgen zum Gesundheitsfonds verrechnet, die Leistungsvergütungen entsprechend gekürzt. Die Umstellungen bei den Leistungserbringern wären deutlich geringer. Gleichwohl entstünden Abgrenzungsschwierigkeiten: Auf welche Produkte und Dienstleistungen ist diese Ausnahme anwendbar? Darüber hinaus bedeutet diese Alternative für Industrie und auch Steuerbehörden höhere Verwaltungsaufwendungen.

Mit dem Schaffen von Ausnahmetatbeständen wird das System zudem komplizierter, tendenziell betrugsanfälliger und aufwendiger. Je stringenter und einheitlicher, desto höher wird jedoch der Mehrwert für alle Beteiligten.

**Zusammenfassung**

- 1) Oberste Priorität hat die Vereinheitlichung der Steuersätze (zumindest) im Gesundheitswesen. Die jetzigen Unterschiede führen zu hohen Kosten für Bürokratie und Rechtsunsicherheit.
- 2) Die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs muss auch im Gesundheitswesen flächendeckend geschaffen werden. Dadurch sollen Investitionsanreize gestärkt und insbesondere die Möglichkeit einer arbeitsteiligen Wertschöpfung geschaffen werden.
- 3) Höhere Wirtschaftlichkeit und ein höheres Innovationstempo wären die positiven Folgen beider Maßnahmen.
- 4) Durch die Einführung des Vorsteuerabzugs würden zukünftig zu erwartende Mehrwertsteuererhöhungen für die Gesundheitsdienstleister neutralisiert.
- 5) Die Einführung einer einheitlichen Mehrwertsteuer im Gesundheitswesen brächte genannte Vorteile mittelfristig mit sich.
- 6) Auf EU-Ebene sind entsprechende Voraussetzungen zu schaffen.

**Ansprechpartner:**

Jan Wolter  
Leiter Fachverband Medizintechnik

Fon +49 (0)30 41 40 21-17  
Fax +49 (0)30 41 40 21-33

[wolter@spectaris.de](mailto:wolter@spectaris.de)  
[www.spectaris.de](http://www.spectaris.de)

SPECTARIS. Deutscher Industrieverband für optische, medizinische und mechatronische Technologien e.V.  
Werderscher Markt 15, D-10117 Berlin